

Aktionsbündnis Psychotherapie e.V.

Bettinastraße 53-55

60325 Frankfurt-Westend a.M.

E-Mail

kontakt@aktionsbuendnis-psychotherapie.info

mitglieder@aktionsbuendnis-psychotherapie.info

Online

aktionsbuendnis-psychotherapie.info

Aktionsbündnis Psychotherapie e.V.



Geschäftsordnung des Aktionsbündnis Psychotherapie e.V. vom 12.06.2026

Präambel

Diese Geschäftsordnung konkretisiert die Regelungen der Satzung des Aktionsbündnis Psychotherapie e.V. und regelt die interne Zusammenarbeit der Vereinsorgane, Arbeitskreise und sonstigen Gremien.

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Begriffe orientieren sich an den Bezeichnungen der Satzung.

(2) Die in § 23 der Satzung genannten Arbeitskreise werden in der praktischen Vereinsarbeit und auf den vereinsinternen Kommunikationsplattformen regelmäßig als Fachbereiche bezeichnet. Die Bezeichnungen „Arbeitskreis“ und „Fachbereich“ sind im Sinne dieser Geschäftsordnung gleichbedeutend, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

(3) Der in § 24 der Satzung genannte Kontrollkreis wird vereinsintern auch als Wächterkreis bezeichnet. Die Bezeichnungen „Kontrollkreis“ und „Wächterkreis“ sind im Sinne dieser Geschäftsordnung gleichbedeutend.

(4) Die Arbeitskreise beziehungsweise Fachbereiche können sich zur praktischen Organisation in weitere Arbeitsgemeinschaften (AGs) gliedern. Diese Arbeitsgemeinschaften sind organisatorische Untergliederungen der Arbeitskreise und keine eigenständigen Organe des Vereins.

(5) Die auf vereinsinternen Kommunikationsplattformen verwendeten Bezeichnungen dienen ausschließlich organisatorischen Zwecken und begründen keine von der Satzung abweichenden Zuständigkeiten.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins erfolgt auf Grundlage von Transparenz, gegenseitigem Respekt, Eigenverantwortung und dem gemeinsamen Vereinszweck.

(2) Die Vereinsarbeit soll möglichst dezentral erfolgen. Entscheidungen sollen grundsätzlich dort getroffen werden, wo die fachliche Zuständigkeit liegt.

(3) Die Vereinsorgane und Gremien arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig über relevante Vorgänge.

§ 3 Entscheidungsfindung

(1) Entscheidungen werden im Konsentverfahren getroffen.

(2) Ein Konsent liegt vor, wenn gegen einen Vorschlag kein schwerwiegender und begründeter Einwand erhoben wird.

(3) Begründet ist ein Einwand insbesondere dann, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass der Vorschlag den Vereinszweck, die Satzung, bestehende Beschlüsse, Vereinsordnungen oder geltendes Recht beeinträchtigt oder die Arbeitsfähigkeit des betreffenden Gremiums gefährdet.

(4) Einwände sollen im Gremium beraten und nach Möglichkeit in den Vorschlag integriert werden.

(5) Kann ein begründeter Einwand nicht ausgeräumt werden, wird der Vorschlag angepasst oder zur Entscheidung an das zuständige Organ verwiesen.

(6) Ist eine Entscheidung nachweislich unaufschiebbar und kann kein Konsent rechtzeitig erreicht werden, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Unaufschiebbarkeit ist zu dokumentieren.

Teil I – Vorstand

§ 4 Arbeitsweise des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung.

(2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt einvernehmlich durch die Vorstandsmitglieder.

(3) Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt werden.

(4) Beschlüsse können entsprechend § 13 Abs. 4 der Satzung auch im Umlaufverfahren oder in Textform gefasst werden.

(5) Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Mitglieder, Arbeitskreise oder sonstige geeignete Personen beauftragen.

Teil II – Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften

§ 5 Fachbereiche

(1) Arbeitskreise gemäß § 23 der Satzung dienen der Umsetzung der Vereinsziele.

(2) Die Arbeitskreise werden in der praktischen Vereinsarbeit regelmäßig als Fachbereiche bezeichnet.

(3) Die Einrichtung, Zusammenlegung, Umbenennung oder Auflösung von Fachbereichen erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

(4) Fachbereiche handeln innerhalb ihres Aufgabenbereichs eigenverantwortlich.

(5) Fachbereiche berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit im Koordinationskreis (siehe unten) und der Mitgliederversammlung.

(6) Die Fachbereichsleitung wird gemäß § 23 der Satzung durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(7) Jeder Fachbereich kann zusätzlich eine oder mehrere Fachbereichsdelegierte bestimmen. Die Einzelheiten des Bestimmungs- oder Wahlverfahrens regelt der jeweilige Fachbereich.

(8) Die Fachbereichsleitung unterstützt die Koordination der Arbeit innerhalb des Fachbereichs und dient als Ansprechperson für Vorstand, andere Arbeitskreise und Mitglieder.

(9) Die Fachbereichsdelegierten vertreten die Interessen ihres Arbeitskreises gegenüber fachbereichsübergreifenden Gremien, insbesondere dem Koordinationskreis. Näheres zum Wahlverfahren der Fachbereichsdelegierten kann durch Beschluss des jeweiligen Fachbereichs geregelt werden.

(10) Die aktuelle Struktur der Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften wird durch den Vorstand in einer Organisationsübersicht dokumentiert und vereinsintern veröffentlicht.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften (AGs)

(1) Fachbereiche können sich zur praktischen Organisation in Arbeitsgemeinschaften (AGs) gliedern.

(2) Arbeitsgemeinschaften sind organisatorische Untergliederungen der Fachbereiche und keine eigenständigen Organe des Vereins.

(3) Arbeitsgemeinschaften handeln innerhalb ihres Aufgabenbereichs eigenverantwortlich und stimmen sich mit ihrem jeweiligen Fachbereich ab.

(4) Jede Arbeitsgemeinschaft kann bis zu drei Sprecher:innen wählen.

(5) Die Sprecher:innen koordinieren die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft und dienen als Ansprechpersonen für die Fachbereichsleitung, den Vorstand sowie andere Arbeitsgemeinschaften.

(6) Die Sprecher:innen besitzen keine über die Satzung oder diese Geschäftsordnung hinausgehenden Entscheidungsbefugnisse.

(7) Die Arbeitsgemeinschaften informieren die Vereinsmitglieder regelmäßig über ihre Tätigkeiten, laufende Projekte und wesentliche Entwicklungen. Hierfür sollen die vom Verein bereitgestellten Kommunikationskanäle, insbesondere die hierfür vorgesehenen Bereiche auf den digitalen Plattformen des Vereins, genutzt werden.

§ 7 Zusammenarbeit innerhalb der Fachbereiche

(1) Die Arbeitsgemeinschaften eines Fachbereichs arbeiten kooperativ zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Umsetzung der Vereinsziele.

(2) Die Fachbereichsleitung fördert die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften und unterstützt den Informationsfluss innerhalb des Fachbereichs.

(3) Entscheidungen sollen möglichst auf der niedrigsten fachlich zuständigen Ebene getroffen werden.

(4) Die organisatorische Ausgestaltung der Zusammenarbeit innerhalb eines Fachbereichs kann durch Beschluss des jeweiligen Fachbereichs näher geregelt werden.

Teil III – Koordinationskreis

§ 8 Koordinationskreis

(1) Der Koordinationskreis ist ein internes Koordinierungs- und Beratungsgremium des Vereins.

(2) Er ist kein Organ des Vereins im Sinne von § 10 der Satzung.

(3) Dem Koordinationskreis gehören insbesondere die Vorstandsmitglieder, die Fachbereichsleitungen sowie die Fachbereichsdelegierten an.

(4) Der Koordinationskreis dient insbesondere:

a) dem Informationsaustausch zwischen Vorstand, Fachbereichen & Arbeitsgemeinschaften,

b) der Abstimmung fachbereichsübergreifender Vorhaben,

c) der Förderung einer einheitlichen strategischen Ausrichtung der Vereinsarbeit,

d) der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen.

(5) Der Koordinationskreis trifft grundsätzlich keine Entscheidungen, die nach Satzung oder Beschlusslage anderen Organen oder Gremien zugewiesen sind.

(6) Sofern Aufgaben oder Entscheidungen an den Koordinationskreis delegiert werden, handelt dieser ausschließlich im Rahmen der übertragenen Zuständigkeit.

Teil IV – Kontrollkreis (Wächter:innenkreis)

§ 9 Kontrollkreis (Wächterkreis)

(1) Der Kontrollkreis gemäß § 24 der Satzung wird vereinsintern auch als Wächter:innenkreis bezeichnet.

(2) Der Wächter:innenkreis überwacht die Einhaltung der Satzung, dieser Geschäftsordnung sowie weiterer Vereinsordnungen und achtet auf die Wahrung der in § 3 geregelten Grundsätze der Entscheidungsfindung.

(3) Der Wächter:innenkreis arbeitet unabhängig von Vorstand, Fachbereichen, Arbeitsgemeinschaften und dem Koordinationskreis. Mitglieder des Kontrollkreises dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben besitzt der Kontrollkreis gegenüber allen Organen und Gremien des Vereins ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in Beschlüsse, Protokolle und sonstige Unterlagen, soweit keine schutzwürdigen Interessen Dritter oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

(5) Mitglieder des Wächter:innenkreises können an Sitzungen von Organen und Gremien des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der Wächter:innenkreis kann auf eigene Initiative oder auf Antrag Entscheidungen, Verfahren und Beschlüsse auf ihre Vereinbarkeit mit Satzung, Geschäftsordnung und Vereinsordnungen überprüfen.

(7) Der Wächter:innenkreis kann Empfehlungen aussprechen, auf Regelverstöße hinweisen sowie Auslegungsempfehlungen zu Satzung, Geschäftsordnung und Vereinsordnungen abgeben.

(8) Feststellungen und Empfehlungen des Wächter:innenkreises sind den zuständigen Organen oder Gremien zuzuleiten.

(9) Die adressierten Organe und Gremien sollen zu Feststellungen und Empfehlungen des Wächter:innenkreises innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von vier Wochen, Stellung nehmen.

(10) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Satzung, Geschäftsordnung oder Vereinsordnungen kann der Wächter:innenkreis beim jeweils zuständigen Organ die Einleitung eines Abberufungs- oder Amtsenthebungsverfahrens anregen oder beantragen.

(11) Jede Beanstandung des Wächter:innenkreis ist schriftlich zu begründen und auf die konkret betroffene Regelung oder den konkret betroffenen Grundsatz zu beziehen. Ein inhaltliches oder politisches Eingreifen in die Vereinsarbeit ist unzulässig.

(12) Der Wächter:innenkreis ist selbst an Satzung, Geschäftsordnung und Vereinsordnungen gebunden und steht nicht über diesen Regelwerken.

Teil V – Digitale Zusammenarbeit

§ 10 Digitale Plattformen

(1) Der Verein kann digitale Plattformen zur Organisation seiner Arbeit nutzen.

(2) Der Vorstand legt die offiziellen Kommunikations- und Arbeitsplattformen fest.

(3) Die digitale Vereinsarbeit erfolgt überwiegend über Discord oder eine vergleichbare vom Vorstand bestimmte Plattform.

(4) Weitere digitale Werkzeuge können ergänzend genutzt werden.

§ 11 Mitarbeit auf digitalen Plattformen

(1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können auch Personen auf den vereinsinternen digitalen Plattformen mitwirken, ohne Mitglied des Vereins zu sein.

(2) Die Mitarbeit auf digitalen Plattformen begründet weder eine Mitgliedschaft noch Mitgliedschaftsrechte.

(3) Antrags-, Wahl- und Stimmrechte richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Satzung.

(4) Der Vorstand kann Regelungen über Zugangsberechtigungen, Rollen, Moderation und organisatorische Abläufe auf digitalen Plattformen treffen.

§ 12 Dokumentation

(1) Beschlüsse von Organen und Gremien sollen angemessen dokumentiert werden.

(2) Protokolle und Beschlussdokumentationen sind vereinsintern zugänglich zu machen, soweit keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Teil VI – Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.06.26 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(3) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.